

## Feature II und Buchvorstellung I

---

### C. Illies & Co. – Das älteste deutsche Unternehmen in Japan?!

Zugleich eine Besprechung der Bücher:

- 1.) Johannes Bähr/Jörg Lesczenski/Katja Schmidtpott:  
*Handel ist Wandel. 150 Jahre C. Illies & Co.* Piper: München 2009
- 2.) Johannes Bähr/Jörg Lesczenski/Katja Schmidtpott: *Winds of change: On the 150th anniversary of C. Illies & Co.* Piper: München 2009
- 3.) Kikkawa, Takeo: *C. Illies & Co. – Die Anfänge in Japan/Irisu 150nen – Reimeiki no kioku* (zweisprachig deutsch/japanisch). Selbstverlag Irisu: Tokyo 2009

#### 1. Einleitung

Etwa 600 deutsche Unternehmen dürften gegenwärtig in Japan präsent sein. Leider ist das entsprechende Verzeichnis der Deutschen Industrie- und Handelskammer<sup>1</sup> veraltet und das aktuellere japanische Nachschlagewerk<sup>2</sup> lücken- und fehlerhaft. Einige der hier in Rede stehenden Unternehmen bringen es auf eine beträchtliche Anzahl von Japan-Jahren. So hat Simon, Evers & Co. sein 100-jähriges Japanjubiläum schon 1973 gefeiert<sup>3</sup>, Siemens folgte im Jahre 1987<sup>4</sup>, Bayer<sup>5</sup> und Bosch<sup>6</sup> sind im Jahre 2011 so weit. Freudenberg<sup>7</sup> ist im Jahre 2010 seit 50 Jahren in Japan engagiert und die Lufthansa feiert im selben Jahr den 50. Jahrestag ihres ersten Fluges nach Japan.

<sup>1</sup> Deutsche Industrie- und Handelskammer in Japan (Hrsg.): *German Business in Japan*. 5. Aufl. Tokyo 1999

<sup>2</sup> Tōyō Keizai: *Gaishikei kigyō sōran*. Tōyō Keizai: Tokyo 2010

<sup>3</sup> Möring, Monika: *Simon, Evers & Co. G.m.b.H. 1873-1973*. Hanseatischer Merkur: Hamburg 1973

<sup>4</sup> Siemens (Hrsg.): *Einhundert Jahre Siemens in Japan*. Siemens: Tokyo 1987, japanischsprachige Fassung: Shimensu hen, *Nihon de 100 nen no ayumi*. Vgl. auch Takenaka, Toru: *Siemens in Japan*. Franz Steiner: Stuttgart 1996.

<sup>5</sup> Die japanischsprachige Festschrift zum 75. Geburtstag von Bayer in Japan lautet: *Nihon to tomo ni 75nen*. Bayer: Tokyo 1986.

<sup>6</sup> Zum 70. und 85. Geburtstag in Japan sind schon Festschriften erschienen: Bosch (Hrsg.): *The Bosch Way. 85 Years of Bosch's Presence in Japan. 25<sup>th</sup> Anniversary of Bosch K.K. 1912-1972-1997*. Bosch: Yokohama 1997. Zum 70. Geburtstag wurde die gemeinsam deutsch- und japanischsprachige Festschrift *Bosch in Japan/Bosshu to nihon*. Bosch: Tokyo 1984 herausgegeben.

<sup>7</sup> Freudenberg & Co. KG (Hg.): *Hundertfünfzig Jahre Freudenberg. Die Entwicklung eines Familienunternehmens von der Gerberei zur internationalen Firmengruppe*. Weinheim 1999. Englischsprachige Ausgabe unter dem Titel: *One Hundred and Fifty Years of Freudenberg. How a Family Enterprise developed from a Tannery into an internationally diversified Enterprise*.

Leider werden diese Japan-Jahrestage nur von wenigen Unternehmen ansprechend dokumentiert. Das mag verschiedene Gründe haben, hängt aber auch mit einem geänderten Selbstverständnis zusammen. Viele sehen sich selbst nämlich schon seit einiger Zeit nicht mehr als „German Global Player“, sondern zunehmend nur noch als „Global Player with German Origins“. Die im Folgenden vorzustellenden Bücher indes haben ein Unternehmen zum Gegenstand, das gleich mehrere Besonderheiten aufweist: Es ist in seinem im Jahre 2009 vollendeten 150jährigen Bestand älter als die japanisch-deutschen diplomatischen Beziehungen, deren Jahrestag im Zeitraum 2010/2011 gefeiert wird, es wurde in Japan selbst gegründet, es hat vielen anderen deutschen Unternehmen den Weg nach Japan erst gebahnt, es hat seine eigene Geschichte schon anlässlich seines 100. Geburtstags aufzuarbeiten versucht<sup>8</sup> und es wird als das älteste deutsche Unternehmen in Japan bezeichnet<sup>9</sup>: **C. Illies & Co.**

Bei der Besprechung der drei Werke soll insbesondere der Frage nachgegangen werden, was eigentlich ein deutsches Unternehmen in Japan ausmacht und ob C. Illies & Co. wirklich das Älteste ist.

## 2. Vorstellung der drei Werke

Der in Japan erschienene Band stammt aus der Feder von Kikkawa Takeo, Inhaber eines Lehrstuhls an der Graduiertenschule für Handel der Hitotsubashi Universität Tokyo. Es widmet sich dem Titel entsprechend überwiegend den Anfängen des Unternehmens in Japan. Nach einem Vorwort des heutigen (Mit-)Inhabers aus der Familie Illies, Carl Michael Illies, einem 16-seitigen Album mit Karten, Zeitungsausschnitten und Photos und vor einer 30-seitigen Chronologie der wichtigsten Ereignisse der Unternehmensgeschichte bis in die Gegenwart sowie einem Nachwort des Verfassers, findet sich auf rund 60 Seiten eine gut recherchierte japanischsprachige Unternehmensgeschichte, die die jeweiligen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschickt mit einbezieht. Der japanische Text ist vollständig ins Deutsche übertragen. Das ganze ermöglicht eine spannende Lektüre, auch wenn der japanische Text mitunter empirisch etwas dicht ist und die deutsche Übersetzung zuweilen die Essenz des japanischen Originals nicht wiedergibt. Leider fehlt der hier interessante, weil sicher überwiegend auf japanischen Quellen basierende wissenschaftliche Apparat völlig. Es ist schließlich bedauerlich, dass das Buch im Handel nicht erhältlich ist.

<sup>8</sup> Molsen, Käthe: *C. Illies & Co. 1859-1959. Ein Beitrag zur Geschichte des deutsch-japanischen Handels.* Hanseatischer Merkur: Hamburg 1959

<sup>9</sup> Die in Rede stehenden Bücher stellen diese Behauptung nicht auf, sie ist aber allenthalben zu hören und auch Gegenstand des Presseberichts in der FAZ zum 125. Geburtstag: *Das älteste deutsche Handelshaus in Japan*, FAZ vom 10.10.1984, S. 17

Der in Deutschland erschienene deutschsprachige Band ist in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Unternehmensgeschichte e.V. entstanden, die die Autoren der einzelnen Zeitabschnitte, Frau Katja Schmidtpott, Inhaberin der Professur für Gesellschaft und Geschichte Japans an der Philipps-Universität Marburg, Johannes Bähr, Privatdozent für Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Jörg Lesczenski, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, beide Goethe-Universität Frankfurt, ausgewählt hat. Im Gegensatz zum in Japan erschienenen Band wird hier die Geschichte bis in die jüngste Vergangenheit des Unternehmens behandelt. Wiederum stammt das Grußwort aus der Feder des jetzigen Illies-Erben in der Geschäftsführung, Carl Michael Illies. Die Autorenschaft des Vorworts und der Schlussbetrachtung ist nicht auszumachen.

Der Band ist von einem umfangreichen Anmerkungsapparat begleitet, der aber nicht als Fußnote, sondern nach US-amerikanischer Sitte am Ende des Bandes abgedruckt ist, was das Nachschlagen erschwert. Umfangreich auch das Literaturverzeichnis, aber mit der Einschränkung, dass nur die erstgenannte Autorin auch einschlägiges japanischsprachiges Material verwendet hat. Ungewöhnlich ist die Reihung der zitierten Werke, die zwar in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen der Autoren erfolgt, allerdings zunächst deren Vornamen nennt, was das Auffinden des gesuchten Werkes behindert. Eine Wiedergabe der benutzten Archivquellen und Abbildungen rundet den Band ab. Auf der vorderen und hinteren inneren Umschlagsseite findet sich eine Stammtafel der Inhaber aus der Familie Illies.

Auch hier ist eine einem Handelshaus gerecht werdende Darstellung gelungen, in dem die Produkte, die Handelsplätze und die Struktur der inneren Leitung im Vordergrund stehen, die persönlichen Schicksale der Mitarbeiter aber nicht ausgeklammert bleiben und die politischen Begleitumstände des Handels im jeweiligen Zeitabschnitt gut beleuchtet werden. Schließlich wird auch die außerordentlich wichtige Stellung der führenden japanischen Mitarbeiter wenigstens ansatzweise gewürdigt. Besonders positiv ist hervorzuheben, dass der langjährige Waffenhandel und die Verstrickung des Unternehmens in den Nationalsozialismus nicht beschönigt dargestellt sind. Der stetige Wandel des Unternehmensgegenstandes kommt deutlich zum Ausdruck, und wird wohl auch für den Titel des Buches verantwortlich sein. Natürlich ist der jeweilige Duktus und Stil der einzelnen Autoren verschieden, die Kapitel sind aber insgesamt sehr gut lesbar und der Druck ist bis auf wenige unbedeutende Kleinigkeiten fehlerfrei.

Der in Deutschland erschienene englischsprachige Band ist eine Übersetzung der deutschsprachigen Ausgabe, sodass sich hier eine besondere Würdigung erübrigt. Leider ist auch dieses Buch im Handel nicht erhältlich. Das ist schon

deshalb besonders schade, weil mit der englischsprachigen Version ein wesentlich größerer Kreis von Interessenten hätte angesprochen werden können.

### **3. Ältestes deutsches Unternehmen in Japan**

Da C. Illies & Co als das älteste deutsche Unternehmen in Japan gilt, sollen die diesbezüglichen Aussagen in den in Rede stehenden Werken einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Dabei wird nur auf die beiden erstgenannten Bücher rekuriert. Um die aufgeworfene Frage untersuchen zu können, sind zunächst einige grundlegende Erörterungen zu einem Rechtsgebiet erforderlich, das im Allgemeinen unter dem eher irreführenden Begriff „Internationales Gesellschaftsrecht“ zusammengefasst wird.

#### **3.1. Grundlegende Erörterungen**

Ein Unternehmen braucht einen Rechtsträger. Das kann eine natürliche Person sein oder ein Rechtsträger, der von einer nationalen Rechtsordnung (z.B. Deutschland oder Japan) oder transnationalen Rechtsordnung (z.B. EU) für die Einrichtung eines Unternehmens zur Verfügung gestellt wird. Die Rechtsträger, die nicht natürliche Person sind, sind in fast jeder Rechtsordnung auf wenige Rechtsformen limitiert, tragen verschiedene Bezeichnungen und sind von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterschiedlich ausgestaltet. Ein Wechsel dieser Rechtsträger von einer zur anderen Rechtsordnung ist deshalb nahezu ausgeschlossen. Der Wechsel verlangt vielmehr regelmäßig die Auflösung des Rechtsträgers und anschließende Liquidation in der einen und die Neugründung eines Rechtsträgers in der anderen Rechtsordnung.

Ist Rechtsträger eines Unternehmens eine natürliche Person, kann man von einer Staatsangehörigkeit dieser natürlichen Person sprechen. Aber damit ist noch nicht gesagt, dass die für das Unternehmen maßgebliche Rechtsordnung der Staatsangehörigkeit seines Rechtsträgers folgt. Was etwa gilt, wenn die natürliche Person staatenlos ist oder Doppelstaater? Was, wenn die natürliche Person zwar Staatsangehörige eines bestimmten Staates ist, aber im Ausland ein Unternehmen gründen will? Ist der Rechtsträger eines Unternehmens aber keine natürliche Person, sondern eine Personenvereinigung etwa in der Form einer Personal- oder Kapitalgesellschaft, gar eine von Personen weitgehend entkleidete Sachgesamtheit wie die Stiftung, dann kann von Staatsangehörigkeit schon nicht mal mehr auf der Ebene des Rechtsträgers gesprochen werden.

In den Rechtswissenschaften werden deshalb andere Anknüpfungsmerkmale für die Zuordnung eines Unternehmens zu einer bestimmten Rechtsordnung diskutiert. Teilweise wird an die Herkunft der Inhaber der Anteile am Rechtsträger des Unternehmens angeknüpft. So macht es die Kontrolltheorie. Mitunter

wird auf den tatsächlichen Verwaltungssitz des Rechtsträgers rekurriert (Sitztheorie). Manchmal wird darauf abgestellt, im Handelsregister welcher Rechtsordnung der Rechtsträger eingetragen ist (Gründungstheorie), was allerdings voraussetzt, dass die lokale Rechtsordnung die Eintragung verlangt. Schließlich wird akzeptiert, dass ein Rechtsträger in einer Rechtsordnung wirksam gegründet wurde, wenn er seinen Verwaltungssitz aber in einer anderen Rechtsordnung unterhält, wird ihm deren Recht übergestülpt (Überlagerungstheorie).

Ein deutsches Unternehmen ist danach also ein Unternehmen, das wenigstens nach einer, günstigstenfalls allen der genannten Theorien der deutschen Rechtsordnung unterliegt. Ein solches Unternehmen ist in Japan präsent, wenn es in Japan entweder eine Repräsentanz, eine Niederlassung, eine Beteiligung am Rechtsträger eines japanischen Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft unterhält.

Ein Unternehmen lebt solange, bis die unternehmerische Tätigkeit durch den Rechtsträger beendet wird. Es kann darüber hinaus so lange leben, wie sein Rechtsträger lebt. Falls der Rechtsträger eine natürliche Person ist, ist das ein überschaubarer Zeitraum. Ist der Rechtsträger keine natürliche Person, kann dieser Zeitraum überschritten werden. Das Unternehmen lebt dann bis zur Auflösung des Rechtsträgers weiter. Ein Unternehmen kann aber seinen Rechtsträger auch überleben. Das ist dann der Fall, wenn es im Wege der Rechtsnachfolge auf einen anderen Rechtsträger übertragen wird. Hierbei wird man den Fortbestand des Unternehmens (Identität des Unternehmens) aber wohl nur annehmen können, wenn es in seiner Gesamtheit durch den sog. Unternehmenskauf übertragen wurde.

### **3.2. Anwendung auf C. Illies & Co.**

Wir lesen bei Kikkawa (S. 27, 33), dass der Wetzlarer (Preußen) Louis Kniffler und der Bremer (Bremen) Martin Hermann Gildemeister in Nagasaki am 1. Juli 1859 die L. Kniffler & Co. gründeten. Das ist überraschend, weil Kniffler nach Aussage desselben Buches (S. 49) an diesem Tag schon an Bord eines Schiffes in Yokohama ankam. Außerdem heißt es in beiden Büchern, dass Kniffler und Gildemeister aus Batavia (heute Jakarta) kommend, schon im Januar 1859 in Nagasaki eintrafen und ein in beiden Bänden zitierter bzw. abgebildeter Brief vom Mai 1859 schon an L. Kniffler & Co. adressiert war. Mangels Vorliegen des Gründungsdokuments, etwa des Gesellschaftsvertrages zwischen den beiden Genannten, lässt sich der Gründungszeitpunkt also nicht fixieren. Die Anknüpfung an den Tag der Hafenöffnung in Nagasaki klingt eher gewollt. Schon am 16. Oktober 1857 war zwischen Japan und den Niederlanden ein Abkommen geschlossen worden, dass den Handel in Nagasaki (genauer auf der in den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts künstlich aufgeschütteten Insel im Hafen von Naga-

saki, genannt Dejima) erlaubte.<sup>10</sup> Es ist danach viel wahrscheinlicher, dass die Gründung der L. Kniffler & Co. vorher erfolgte.

Auf keinen Fall kann man sagen, dass ein deutsches Unternehmen gegründet wurde. Nicht einmal nach der Kontrolltheorie. Zwar gehörten Preußen und Bremen dem Deutschen Bund (1815 – 1866) an, aber das für diesen Staatenbund geschaffene Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (ADHGB), das Rechtsträger für die Gründung von Unternehmen vorsieht, ist erst im Jahre 1861 überhaupt verabschiedet worden.

Welcher Rechtsordnung aber unterlag dann L. Kniffler & Co. ? Das am 16. Oktober 1857 zwischen Japan und den Niederlanden geschlossene Abkommen erlaubte den Handel den Niederländern, und nur diesen! Kniffler und Gildemeister mussten deshalb dort offiziell als Niederländer geführt werden. Das in Rede stehende Abkommen verhält sich nicht dazu, ob in Nagasaki Unternehmen gegründet werden durften und es sagt auch nicht, welche Rechtsordnung dann auf diese anzuwenden sei. Da aber die künstliche Insel Dejima schon seit ihrer Fertigstellung eine Art Exterritorialität genoss, d.h. nicht umfassend der japanischen Rechtsordnung unterfiel, wird man davon ausgehen müssen, dass spätestens mit der Vertreibung der Portugiesen von dort und dem Umzug der Niederländer aus Hirado dorthin niederländisches Recht anwendbar war. Das niederländische Recht wird deshalb auch der Gründung von L. Kniffler & Co. zugrunde gelegt worden sein. Kikkawa (S. 33) schreibt deshalb auch mit entwaffnender Offenheit, das L. Kniffler & Co. als „holländisches Unternehmen“ gegründet wurde. Es ist also am Anfang auch nach der Sitz- oder Gründungstheorie kein deutsches Unternehmen.

Leider wird nicht mitgeteilt, welcher Rechtsform des niederländischen Rechts die Gründung folgte. Auch wird nicht berichtet, welche Formalitäten für eine solche Gründung erforderlich waren, etwa die Registrierung bei dem Vertreter der Niederlande in Nagasaki. Es liegt aber nahe, dass es sich um eine Rechtsform handelte, die der deutschen offenen Handelsgesellschaft entsprach, also beide Teilhaber unbeschränkt hafteten, sie ihre Anteile nicht ohne die Zustimmung des jeweils Anderen veräußern durften und nur sie selbst die Geschäfte führen konnten. Dafür spricht die Veröffentlichung des Auflösungsbeschlusses im „Japan Daily Herald“ vom 1. Juni 1880 (Kikkawa S. 8), wo von „Partnership“ in der englischen Sprache die Rede ist.

Am 16. Juli 1859 wurde eine Niederlassung von L. Kniffler & Co. in dem ebenfalls seit dem 1. Juli 1859 geöffneten Hafen Yokohama gegründet (Bähr u.a. S. 32). „Die Filiale in Yokohama wurde wohl ... Ende der 1860er Jahre in den Hauptsitz der Firma umgewandelt“, heißt es ergänzend bei Bähr u.a. S. 46. Das

<sup>10</sup> The Dutch Supplementary Treaty of 1857 in: Beasley, W.G.: *Select Documents on Japanese Foreign Policy 1853-1868*. Oxford University Press: London 1955, S. 128ff.

ist unproblematisch, weil auch in Yokohama in Folge der die Exterritorialität nun auch rechtlich vorsehenden sog. Ansei-Verträge aus dem Jahre 1858 niederländisches Recht anwendbar und deshalb ein Wechsel der Rechtsordnung mit der Verlagerung des Hauptsitzes des Unternehmens von Nagasaki nach Yokohama nicht verbunden war.

Es stellt sich aber die Frage, ob das Inkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Preußen<sup>11</sup> mit Beginn des Jahres 1863 für L. Kniffler & Co. den Wechsel der Rechtsordnung ermöglichte und ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, oder der bestehende Rechtsträger nach niederländischem Recht aufgelöst und nach dem Recht des Deutschen Bundes wiedergegründet wurde. Dazu findet sich bei Kikkawa kein Wort, bei Bähr u.a. S. 38 heißt es missverständlich „Dadurch wurde der Status der »preußischen« Firma L. Kniffler & Co. in Japan legalisiert, und sie konnte aus dem niederländischen Schatten heraustreten.“ Konnte sie wirklich und ist sie auch?

Immerhin wurde mit dem Inkrafttreten des in Rede stehenden Vertrages das Recht des Deutschen Bundes in den Konzessionsgebieten der geöffneten Häfen anwendbar. Selbstverständlich war ein Wechsel der Rechtsordnung für die L. Kniffler & Co. aber keineswegs. Der preußische Diplomat in Japan hatte vielmehr größte Mühe, die „Deutschen“ hinter sich zu versammeln, denn viele waren keine Preußen, viele konnten japanische Staatsaufträge unter der fremden Rechtsordnung, der sie sich unterstellt hatten, viel leichter erhalten, weil der jeweilige Staat in Japan eben schon länger präsent war als das neu hinzugekommene Preußen und viele sahen auch sonst keinen Vorteil darin, sich Preußen zu unterstellen, das seinen ersten Diplomaten nicht einmal mit dem Status ausgestattet hatte, dessen er eigentlich bedurfte um mit den diplomatischen Vertretern der anderen Signatarstaaten gleichzuziehen.<sup>12</sup> Als indes Kniffler und Gildemeister zu preußischen Honorarkonsuln ernannt wurden, wird man vielleicht im Gegenzug die Unterstellung ihres Unternehmens unter das Recht des Deutschen Bundes und damit unter das mittlerweile in Kraft getretene Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch verlangt haben. Hinweise darauf aber finden sich den beiden Büchern nicht.

Irgendwann aber muss es zur Unterstellung von L. Kniffler & Co. unter die deutsche Rechtsordnung gekommen sein.<sup>13</sup> Kikkawa druckt auf S. 8 eine

<sup>11</sup> Gesetz-Sammlung für die königlichen Preußischen Staaten 30/1864, S. 461ff.

<sup>12</sup> Diese Zurückhaltung der „deutschen“ Kaufleute muss so ausgeprägt gewesen sein, dass Kurt Meissner sich veranlasst sieht, in seinem Werk *Deutsche in Japan 1639-1939*. Deutsche Verlagsanstalt: Stuttgart Berlin 1940, S. 39-42 eine Art Ehrenrettung zu versuchen.

<sup>13</sup> Im Jahre 1869 erfolgte die Ausdehnung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit Japan auf den im Jahre 1867 entstandenen Bundesstaat „Norddeutscher Bund“ (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1/1870, S. 1ff.), in dem Preußen und Bremen Mitglied wurden, und die Adaption des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches durch diesen (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 32/1869, S. 379ff.). Im Jahre 1871 folgte die Gründung des „Deutschen Reiches“, wieder mit Preußen und Bremen als Mitgliedsländern, das ein mit dem Norddeutschen Bund identisches Völkerrechtssubjekt war mit der Folge, dass

Bekanntmachung des Kaiserlich Deutschen Konsulats vom 31. Mai 1880 ab, wonach die im Handelsregister des Konsulats eingetragene Firma L. Kniffler & Co. aufgelöst wird. L. Kniffler & Co. ist also zu diesem Zeitpunkt im Handelsregister des Deutschen Reiches eingetragen. Wann das geschehen ist, erfahren wir nicht. Den bestehenden Spekulationen, wonach das von einem ehemaligen Mitarbeiter von L. Kniffler & Co. in Kobe, nämlich August Evers, am 2. Januar 1873 in Hamburg gegründete Unternehmen Simon, Evers & Co. das älteste deutsche Unternehmen in Japan ist, kann man damit nicht entgentreten.

Es bleibt zudem unerklärlich, warum L. Kniffler & Co. überhaupt aufgelöst wurde. Die Gründung der Kommanditgesellschaft C. Illies & Co. wurde am selben Tag wie die Auflösung von L. Kniffler & Co., nämlich am 31. Mai 1880 ins Handelsregister eingetragen (Kikkawa lichtet die entsprechende Bekanntmachung des Konsulats des deutschen Reichs auch auf S. 8 ab). Juristisch wäre es viel einfacher gewesen, wenn Carl Illies und sein Mitgesellschafter Victor Roehr (Viktor Röhr) die Anteile der Gesellschafter der L. Kniffler & Co. übernommen hätten, um danach den in seinem Bestand unveränderten Rechtsträger einfach auf C. Illies & Co. umzufirmieren. Das ist es auch, wovon fälschlicherweise ein großer Teil der Literatur ausgeht.<sup>14</sup>

Stattdessen wurde der Rechtsträger L. Kniffler & Co. aufgelöst und liquidiert. Es kann eigentlich nicht sein, dass dieses Verfahren gewählt wurde, um C. Illies & Co. vor Schulden und Risiken von L. Kniffler & Co. zu schützen, weil Carl Illies als ehemaliger Gesellschafter von L. Kniffler & Co. ohnehin weiter mit größter Wahrscheinlichkeit persönlich haftete.

Damit ist das Unternehmen 1880 eigentlich am Ende. Nun heißt es aber in einer anderen Bekanntmachung vom selben Tage in derselben Zeitung: „The business of Messrs. L. Kniffler & Co. will be continued by the undersigned ... under the firm of C. Illies & Co.“ Das ist als Unternehmenskauf zu werten. Die neugegründete C. Illies & Co. erwarb also alle Gegenstände, Forderungen und Schulden, die das Unternehmen von K. Kniffler & Co. ausmachten.

Beide Bände tun sich mit dem Unterschied Anteilsverkauf unter Beibehaltung des Rechtsträgers auf der einen Seite und Auflösung des alten Rechtsträgers, Neugründung eines neuen Rechtsträgers und anschließenden Unternehmenskauf durch den neuen Rechtsträger auf der anderen Seite schwer. Während die bei Kikkawa auf S. 8 abgebildeten Zeitungsmeldungen eindeutig sind, heißt es bei ihm auf S. 101, es sei lediglich die Firma (der Name des Rechtsträgers) von L. Kniffler & Co. auf C. Illies & Co. geändert worden. Und auch bei Bähr u.a. S. 61 heißt es nur: „Carl Illies übernahm die Firma und gab ihr seinen Namen“.

---

der Vertrag mit Japan für dieses ebenso galt wie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch.

<sup>14</sup> Zuletzt Reimers, Carolin: *Zeit ist Geld – Der Kaufmann Hinrich Ahrens und die Anfänge des deutschen Handels mit Japan*. Mosenstein und Vannerdat: Münster 2010, S. 68.

Im Ergebnis wird man also sagen können, dass die Kontinuität des Unternehmens gewahrt blieb, aber es nach wie vor unklar ist, wann es ein deutsches wurde.

Die Exterritorialität im Konzessionsgebiet und damit die Möglichkeit, den in Japan gegründeten Rechtsträger eines Unternehmens der Rechtsordnung eines Signatarstaates der ungleichen Verträge mit Japan zu unterstellen, endete mit dem Inkrafttreten der Revisionsverträge am 17. Juli 1899.<sup>15</sup> Ab diesem Zeitpunkt galt in Japan überall japanisches Recht mit der Folge, dass auch der Rechtsträger C. Illies & Co. sich der japanischen Rechtsordnung hätte unterwerfen müssen, wobei freilich bis heute unklar ist, wie das hätte vor sich gehen können. C. Illies & Co. ist dieser Rechtsfolge zuvorgekommen, indem der Hauptsitz am 5. Mai 1898 nach Hamburg verlegt wurde (Bähr u.a. S. 87 f., Kikkawa S. 115). Das war rechtlich unproblematisch, weil damit kein Wechsel der Rechtsordnung verbunden war. Der Sitz in Yokohama wurde gleichzeitig Niederlassung. Auch das war rechtlich unproblematisch, weil Niederlassungen ausländischer Unternehmen möglich waren.

Danach ist der Rechtsträger in Deutschland zwar mehrfach umgewandelt worden, mitunter war er offene Handelsgesellschaft, dann wieder Kommanditgesellschaft (Bähr u.a. S. 134 f.), hat seine Identität aber seit 1880 nicht verloren. Aus der japanischen Niederlassung ist am 22. Dezember 1960 (Kikkawa S. 147) eine Tochtergesellschaft geworden, die die Rechtsform einer japanischen Aktiengesellschaft angenommen hat.

Zur Beantwortung der Frage, ob C. Illies & Co. wirklich das älteste deutsche Unternehmen in Japan ist, bedarf es also noch weiterer Recherchen, die vielleicht in die Festschrift zum 200jährigen Bestehen aufgenommen werden können.

#### **4. Schlusswort**

Abschließend sei den Autoren für ihre gelungenen Beiträge zur Geschichte des deutsch-japanischen Handels ebenso gratuliert wie den für das Geschäft von Illies in Japan in den letzten 30 Jahren Verantwortlichen, die der Rezensent alle persönlich kennen lernen durfte, Herrn Klaus Lindhorst, Herrn André Piédavent, Herrn Carl Michael Illies and Herrn Michael Spatz. Das sei verbunden mit dem aufrichtigen Wunsch, dass das Unternehmen weiterhin erfolgreich im Japan-geschäft tätig sein möge.

Heinrich Menkhaus

---

<sup>15</sup> Das entsprechende Abkommen mit dem Deutschen Reich datiert vom 4. April 1896, abgedruckt in Reichs-Gesetzblatt 37/1896, S. 715ff.